Anlage 1

Technische Anlage

für die maschinelle Abrechung (elektronische Datenübermittlung)

zu den

Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)

Stand der Richtlinien: 11.10.2000

Stand der Technischen Anlage: 01.10.2002

Version: 3.1

Anzuwenden ab: 01.01.2003

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens		1-2
nach § 302 SGB V		
Inhaltsübersicht		

Inhaltsverzeichnis

		Abschnitt-Seite
1.	ALLGEMEINES	1-3
2.	TEILNAHMEVERFAHREN/VORAUSSETZUNGEN	2-4
3.	ABWICKLUNG DES DATENAUSTAUSCHES	3-5
4.	DATENÜBERMITTLUNG	4-6
5.	AUFBAU UND STRUKTUR DER NUTZDATEN	5-7
5.1	ALLGEMEINES	5-7
5.2		
5.3		
	5.3.1 Allgemeines	
5	5.3.2 Rechnungsart 1: Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung au	
	IK Leistungserbringer	
5	5.3.3 Rechnungsart 2: Abrechnung über Abrechnungsstelle und Zahlung a	
	IK Leistungserbringer	
5	5.3.4 Rechnungsart 3: Abrechnung über Abrechnungsstelle mit Inkasso-	
	Vollmacht	5-12
5.4		_
5.5		
5.6		_
	5.6.1 Service-Segmente	
5	5.6.2 Nutzsegmente	
6.	G .	
6.1	Prüfstufe 1	6-33
6.2		
6.2 6.3		
6.4		
7.	DATENANNAHMESTELLEN	7-35
8.	SCHLÜSSELVERZEICHNISSE	8-36
9.	TESTVERFAHREN	9-37
10	KOSTENTDÄCEDDATEI	10.20

Richtlinien über Form und Inhalt des	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		1-3
Inhaltsübersicht		

1. Allgemeines

- (1) Die Anlage 1 (Technische Anlage) regelt die organisatorischen und technischen Sachverhalte bei Übermittlung der Abrechnung in digitalisierter Form.
- (2) Diese Anlage wird nach der erstmaligen Erstellung unabhängig von den Richtlinien fortgeschrieben, sofern lediglich die technische Realisierung von Inhalten der Richtlinien betroffen ist. Der Stand der letzten Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt.
- (3) Beim Datenaustausch werden die relevanten internationalen, EG-weiten und nationalen Normen und Standards angewandt.

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des	ŭ	
Abrechnungsverfahrens		2-4
nach § 302 SGB V		
Inhaltsübersicht		

2. Teilnahmeverfahren/Voraussetzungen

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Datenübermittlung sind rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung oder Änderung des Datenaustauschverfahrens zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten abzustimmen.
- (2) Vor der erstmaligen Durchführung oder vor Änderung des Datenaustauschverfahrens ist die ordnungsgemäße Verarbeitung zwischen Absender und Empfänger zu erproben.

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		3-5
Inhaltsübersicht		

3. Abwicklung des Datenaustausches

- (1) Die zu übermittelnden Nutzdaten müssen den in Abschnitt 5 beschriebenen Strukturen und Inhalten entsprechen. Je Übermittlungsvorgang können ein bis mehrere Nutzdateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden. Die Auftragsdatei ist im Anhang 1 zur Anlage 1 zum Kapitel 4 beschrieben. Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatendatei (UNB bis UNZ) zu erstellen, auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden.
- (2) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Dabei sind alle Schritte von der Initiierung bis ggf. zur Quittierung der Übernahme sowie der Weiterverarbeitung zu dokumentieren.
- (3) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur geprüfte Datensätze übermittelt werden. Der Umfang der Prüfung ist in Abschnitt 6 festgelegt.
- (4) Der Absender hat die Lieferung korrekter Datenbestände zu garantieren. Eine Sicherungskopie der Daten ist durch den Absender bis zur Bezahlung vorzuhalten, insbesondere für die Rekonstruktion der Daten im Falle eines Dateiverlustes auf dem Transportweg oder einer Dateirückweisung.
- (5) Werden bei oder nach dem Austausch Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ganz oder teilweise beeinträchtigen, wird das Fehlerverfahren nach Abschnitt 6 angewandt.
- (6) Der Absender ist über festgestellte Mängel unverzüglich zu unterrichten. Die zurückgewiesenen Daten sind zu berichtigen und die korrigierten Daten erneut zu übermitteln.
- (7) Datenträger mit personenbezogenen Daten sind nach ihrer Verarbeitung so zu löschen, dass die Daten nicht rekonstruiert werden können. Der Volumen-Kennsatz muss erhalten bleiben. Nach Verarbeitung sind die Datenträger (ausgenommen Disketten) an den Absender zurückzusenden.
- (8) Die Forderungen des Bundesbeauftragten sowie der Landesbeauftragten des Datenschutzes, dass die Sicherheit des Transportweges der zu übermittelten Daten gewährleistet sein muss, hat der Absender sicherzustellen. Hierfür wurde ein Verfahren entwickelt, welches im Anhang 1 zur Anlage 1 zum Kapitel 4 beschrieben ist.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Technische Anlage	Abschnitt – Seite 4-6
3 502 665 7	Inhaltsübersicht	

4. Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist im Anhang 1 zur Anlage 1 zum Kapitel 4 der Technischen Anlage 1 beschrieben.

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-7
nach § 302 SGB V		
Inhaltsübersicht		

5. Aufbau und Struktur der Nutzdaten

5.1 Allgemeines

- (1) Zur Minimierung des Austauschvolumens wird eine Strukturierung verwendet, die es erlaubt, dass nur tatsächlich benötigte Inhalte übermittelt werden. Die Datensätze (Segmente) und Datenfelder (Datenelemente) sind in ihrer Länge variabel. Ihr Inhalt muss im Gegensatz zu Datensätzen fester Länge nicht mit Leerzeichen oder Nullen gefüllt sein.
- (2) Eine Nutzdatendatei besteht aus Nachrichten. Nachrichten bestehen aus Segmenten. Segmente bestehen aus Datenelementen und/oder Datenelementgruppen. Datenelementgruppen bestehen aus Datenelementen.
- (3) Die Nachricht ist eine Zusammenfassung aller Segmente, die zur Darstellung eines Geschäftsvorfalles erforderlich sind. Innerhalb einer Nachricht stehen die Segmente in einer fest definierten Reihenfolge.
- (4) Das Segment ist die Zusammenfassung von logisch zusammenhängenden Datenelementen und/oder Datenelementgruppen (z.B. Rechnungsinformationen, Versicherteninformationen). Es ist vergleichbar mit einem Datensatz. Innerhalb eines Segments stehen die Datenelemente und/oder Datenelementgruppen in einer fest definierten Reihenfolge.
- (5) Die Datenelementgruppe ist eine Zusammenfassung von Datenelementen mit Informationen, die in einem sachlichen oder logischen Zusammenhang stehen (z.B. Datum und Uhrzeit, Version und Versionsnummer). Innerhalb einer Datengruppe stehen die Datenelemente in einer fest definierten Reihenfolge.
- (6) Das Datenelement ist die kleinste Einheit, die eine Information darstellt. Es ist vergleichbar mit einem Datenfeld.
- (7) Datenelemente, Datenelementgruppen und Segmente werden durch vereinbarte Steuerzeichen begrenzt, so dass innerhalb eines Feldes nur signifikante Daten zu übermitteln sind und am Segmentende nicht gefüllte Felder weggelassen werden können.
- (8) Erläuterung der Datenbeschreibung:

Anzahl Stellen: wenn Zahl z.B. 5 angegeben, dann tatsächliche Anzahl Stelle;

wenn Zahl z.B. .35 angegeben, dann höchstmögliche Stellenbelegung

Feld-Typ: Feld-Art::

AN = alphanumerischer Inhalt M = Muss-Feld

N = numerischer Inhalt K = Kann-Feld

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-8
Inhaltsübersicht		

- (9) Numerische Betragswerte (Betragsfeld) werden als positiv angenommen. Falls ein Wert negativ dargestellt werden soll, muss ihm unmittelbar ein Minuszeichen vorangestellt werden (z.B. -10,00). Das Minuszeichen wird bei der Ermittlung der maximalen Länge eines Datenelementwertes nicht mitgezählt.
- (10) Es werden folgende Festlegungen zu den Steuerzeichen getroffen:

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld- Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
UNA	Festlegungssegment	3	AN	М	UNA
	TZ innerh. Datenelemente	1	AN	M	: (Doppelpunkt) = Trennkennzeichen innerhalb zusammengesetzter Datenele- mente
	TZ Datenelemente	1	AN	М	+ (Plus-Zeichen) = Trennkennzeichen Datenelemente
	Dezimalzeichen	1	AN	М	, (Komma)
	Aufhebungszeichen	1	AN	М	? (Fragezeichen)
	Reserviert	1	AN	K	leer
	Segmentendezeichen	1	AN	М	' (Apostroph)

Soll eines der hier vereinbarten Steuerzeichen (Doppelpunkt, Plus-Zeichen, Komma, Fragezeichen, Apostroph) innerhalb eines Feldes als Textzeichen übermittelt werden, so muss das Aufhebungszeichen vorangestellt werden. Es gilt jeweils für das unmittelbar nachfolgende Zeichen.

Ein Beispiel:

Für den Versicherten Luigi D'Angelo müssten die Datenelemente "Vers.-Nachname" und "Vers.-Vorname" folgendermaßen übermittelt werden:

D?'Angelo+Luigi+

Richtlinien über Form und Inhalt des	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-9
Inhaltsübersicht		

5.2 Struktur der Datei

- (1) Bei den Datenstrukturen ist zwischen Service-Segmenten, die Funktionen von Vor- und Nachlaufsätzen erfüllen und den Nachrichtentypen, die logische Datensätze darstellen, zu unterscheiden.
- (2) Jedes Segment beginnt mit einem Datenelement zur Segmentkennung und endet mit dem vereinbarten Segmentendekennzeichen. Das Segmentendekennzeichen ist unmittelbar nach dem letzten mit Inhalt belegten Datenelement anzugeben. Segmente, die als Kann-Segmente gekennzeichnet sind, können, sofern kein Inhalt vorhanden ist, weggelassen werden.
- (3) Datenelemente oder Datenelementgruppen werden mit dem vereinbarten Trennkennzeichen für Datenelemente voneinander getrennt. Anstelle von Kann-Datenelementen, für die kein Inhalt vorhanden ist, ist das Trennkennzeichen anzugeben. Steht das/die Kann-Datenelement(e) am Ende eines Segments und ist kein Inhalt vorhanden, ist anstelle des/der Kann-Datenelemente(s) das Segmentendekennzeichen anzugeben.
- (4) Innerhalb einer Datenelementgruppe sind die Datenelemente durch das vereinbarte Trennkennzeichen (hier Doppelpunkt) voneinander zu trennen.

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens		5-10
nach § 302 SGB V		
Inhaltsübersicht		

5.3 Darstellung der Datei

5.3.1 Allgemeines

Je Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatendatei zu erstellen.

5.3.2 Rechnungsart 1: Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an IK Leistungserbringer

Die Erstellung einer Sammelrechnung pro Kostenträger ist optional und nur dann erforderlich, wenn die Gesamtrechnungen verschiedener IKs der Krankenkasse unter einem Kostenträger-IK zusammengefaßt werden sollen.

UNA-Segment (optional)			
UNB (Kopfsegment Datei)			
Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:			
Sammelrechnung?			
JA	NEIN		
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLGA)			
SLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegn	nente)		
UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLGA)			
Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Krankenversichertenkarte bzw. IK			
auf der Verordnung:			
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SI	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLGA)		
SLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)			
UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLGA)			
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLLA)			
SLLA-Nachricht (Nutzsegmente)			
UNT (Endesegment Nachrichtentyp S	LLA)		
UNZ (Endesegment Datei)			

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-11
nach § 302 SGB V		

5.3.3 Rechnungsart 2: Abrechnung über Abrechnungsstelle und Zahlung an IK Leistungserbringer

In diesem Fall bleibt der einzelne Leistungserbringer der Rechnungssteller. Die Abrechnungsstelle fasst lediglich die Rechnungen der einzelnen Leistungserbringer in einer Datei zusammen. Innerhalb der Rechnung eines einzelnen Leistungserbringers ist auch hier die Erstellung einer Sammelrechnung pro Kostenträger optional und nur dann erforderlich, wenn die Gesamtrechnungen verschiedener IKs der Krankenkasse unter einem Kostenträger-IK zusammengefaßt werden sollen.

Diese Dateistruktur ist ebenfalls anzuwenden von Gemeinschaftspraxen und Absendern von Dateien, die für andere Leistungserbringer die Dateien erzeugen und weiterleiten.

UNA-Segm	ent (option	al)		
UNB (Kopf:	UNB (Kopfsegment Datei)			
Wiederhole	e folgenden	Block je IK	des Leistungserbringers:	
	Wiederhol	e folgenden	Block je IK des Kostenträgers:	
			Sammelrechnung?	
		JA		NEIN
			fsegment Nachrichtentyp SLGA)	
		SLGA-Nac	chricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)	
		UNT (Ende	esegment Nachrichtentyp SLGA)	
			e folgenden Block für jedes IK der Krankenver	sicherten-
		karte bzw.	IK auf der Verordnung:	
			UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLGA)	
			SLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzs	egmente)
		UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLGA)		
		UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLLA)		
			SLLA-Nachricht (Nutzsegmente)	
			UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLLA)	
UNZ (Ende	segment D	atei)		

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-12
nach § 302 SGB V		

5.3.4 Rechnungsart 3: Abrechnung über Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht

Eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht **muss** pro Kostenträger eine Sammelrechnung erstellen.

UNA-Segment (optional)		
UNB (Kopfsegment Datei)		
Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:		
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLGA)		
SLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)		
UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLGA)		
Wiederhole folgenden Block für jeden Leistungserbringer:		
Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Krankenversicherten-		
karte bzw. <u>IK auf der Verordnung:</u>		
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLGA)		
SLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)		
UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLGA)		
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp SLLA)		
SLLA-Nachricht (Nutzsegmente)		
UNT (Endesegment Nachrichtentyp SLLA)		
UNZ (Endegment Datei)		

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-13
nach § 302 SGB V		

5.4 Dateiaufbau

Service-Segmente

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
UNA	K	Service	0-1 je Nutz- daten- datei	Festlegungssegment, es dient zur Festlegung der in der Datei verwendeten Trennzeichen. Das Segment braucht nur übertragen werden, wenn die vereinbarten Steuerzeichen nicht genommen werden.
UNB	М	Service	1 je Nutz- daten- datei	Kopf-Segment einer Nutzdatendatei; es dient zur Eröffnung, Identifizierung und Beschreibung der Datei. Eine Nutzdatendatei besteht aus der Folge UNB bis UNZ. Sie beinhaltet die Nachrichten SLGA und SLLA, die mehrfach wiederholbar sind. So ist es möglich, dass ein oder mehrere Leistungserbringer Abrechnungen für ein oder mehrere Kostenträger übermitteln.
UNH	М	Service	1 je Typ	Kopf-Segment einer Nachricht; es dient dazu, eine Nachricht zu eröffnen, zu identifizieren und zu beschreiben. Eine Nachricht besteht aus einer definierten Folge von Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen erforderlich sind.
	М	Nutz- daten		Segmente entsprechend Nachrichtentypbeschreibung: SLGA = Gesamtaufstellung der Abrechnung (s. § 6 des Richtlinientextes) SLLA = Abrechnungsdaten je Abrechnungsfall (s. § 5 des Richtlinientextes)
UNT	M	Service	1 je Typ	Ende-Segment einer Nachricht. Beendet eine Nachricht und ermöglicht die Prüfung auf Vollständigkeit.
UNZ	М	Service	1 je Nutz- daten- datei	Ende-Segment einer Datei. Beendet eine Datei und ermöglicht die Prüfung auf Vollständigkeit

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-14
nach § 302 SGB V		

5.5 Nachrichtenaufbau

Folgende Nachrichtentypen sind zu verwenden:

Nachrichtentypen		benutzerdefinierte Segmente
SLGA	Gesamtaufstellung der Abrechnung (Rechnung)	FKT, REC, GES, NAM
SLLA	Abrechnungsdaten (je Abrechnungs- fall/Verordnung)	FKT, REC, INV, NAD, IMG, ENF, SUT, TXT, MWS, ZUV, SKZ, BES

Nachrich- tentyp	Version	gültig ab	gültig bis	Erläuterung
SLGA	01	09.05.1996	30.09.2001	Gesamtaufstellung
SLLA	01	09.05.1996	31.12.1997	Verordnungsdaten
SLGA	02	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	Gesamtaufstellung
SLLA	02	01.01.1998	30.09.2001	Verordnungsdaten
SLGA	03	Frühestens ab * 01.08.2001, zwingend ab 01.10.2001		Gesamtaufstellung
SLLA	03	Frühestens ab * 01.08.2001, zwingend ab 01.10.2001		Verordnungsdaten

^{*} Die Datenannahmestellen nehmen bereits ab 01.08.2001 die Daten in der Version 03 an. Die Daten in der Version 03 sind zwingend ab 01.10.2001 anzuwenden, die Daten in der Version 02 sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-15

Nachrichtentyp Gesamtaufstellung der Abrechnung (SLGA)

Der Nachrichtentyp SLGA besteht aus den nachfolgend beschriebenen Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Voraussetzungen erforderlich sind. Er beinhaltet Informationen zur Rechnungslegung. Der Rechnungssteller kann ein Leistungserbringer oder eine Abrechnungsstelle sein.

Segmentzusammenstellung

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
FKT	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält Informationen über die zu verarbeitende Rechnung, den Rechnungssteller (Leistungserbringer oder Abrechnungsstelle) und das IK der Krankenkasse von der Krankenversichertenkarte bzw. von der ärztlichen Verord- nung
REC	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält die Rechnungsinformationen, wie Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
GES	M	Nutz- daten	2-9	Das Segment enthält Rechnungssummen (Bruttobetrag, Zuzahlungsbetrag, Nettobetrag je Status)
NAM	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält den Namen und die Firmenbe- zeichnung des Leistungserbringers.

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-16
nach § 302 SGB V		

Nachrichtentyp Abrechnungsdaten (SLLA)

Eine Nachricht des Typ SLLA besteht aus den nachfolgenden Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Abrechnungsvorfällen erforderlich sind. Die Segmentfolge INV bis BES ist sooft wiederholbar, wie Abrechnungsfälle zwischen einem Leistungserbringer und dem IK der Krankenkasse von der Krankenversichertenkarte bzw. von der ärztlichen Verordnung vorliegen. Die Segmentfolge ENF und/oder SUT und/oder TXT und/oder MWS kann sooft wiederholt werden, wie entsprechende Abrechnungspositionen für diesen Abrechnungsfall angefallen sind.

Segmentzusammenstellung

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
FKT	M	Nutz- daten	1 je Nachricht	Das Segment enthält Informationen über den tatsächlichen Leistungserbringer und das IK der Krankenkasse von der Krankenversichertenkarte bzw. der ärztlichen Verordnung bezogen auf die folgenden Abrechnungsfälle. Es kommt je Nachricht nur einmal vor.
REC	М	Nutz- daten	1 je Nachricht	Das Segment enthält die Rechnungsinformationen, wie Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
INV	M	Nutz- daten	1 je Fall	Das Segment enthält die Versichertendaten eines Abrechnungsfalles (Verordnung), und gilt gleichzeitig als Beginn-Segment für einen Abrechnungsfall. Jeder Abrechnungsfall ist mit einer eindeutigen Belegnummer zu kennzeichnen, die der auf der Verordnung zu übertragenen Belegnummer (s. § 4 des Richtlinientextes) entsprechen muss.
NAD	М	Nutz- daten	1 je Fall	Das Segment enthält den Namen und die Adreßdaten des Versicherten.
IMG	K	Nutz- daten	0-1 je Fall	Das Segment enthält den Imagenamen bei Übermittlung von Imagearchiven durch den Absender
ENF	М	Nutz- daten	1 je Position	Das Segment enthält Informationen je abgegebener Leistung. Es dient zur Abrechnung der einzelnen Positionen, die für den abzurechnenden Fall angefallen sind. Es ist sooft wiederholbar, wie Abrechnungspositionen vorkommen.
SUT	K	Nutz- daten	0-1 je Position	Mit diesem Segment können weitere Informationen, bezogen auf die abzurechnende Position übermittelt werden. Hier können u.a. die Uhrzeit und die gefahrenen Kilometer angegeben werden. Es kann je abzurechnende Position einmal vorkommen.
TXT	K	Nutz- daten	0-1 je Position	Mit diesem Segment kann zu jeder abzurechnenden Position ein Text (z.B. als Begründung) hinterlegt werden. Es kann je abzurechnende Position einmal vorkommen.
MWS	K	Nutz- daten	0-1 je Position	Mit diesem Segment kann zu jeder abzurechnenden Position Mehrwertsteuer angegeben werden. Benutzt werden soll das Segment nur dann, wenn dem in ENF genannten Einzelbetrag die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-17
nach § 302 SGB V		

Segmentzusammenstellung (Fortsetzung von SLLA)

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
ZUV	K	Nutz- daten	0-1 je Fall	Das Segment enthält allgemeine Angaben zum Abrechnungsfall (Verordnung) und ist zu übermitteln, wenn eine ärztliche Verordnung, ein Reparatur- oder Berechtigungsschein oder Unfall/BVG vorliegt.
SKZ	K	Nutz- daten	0-1 je Fall	Das Segment enthält Angaben über die durch die Krankenkasse bewilligte Kostenzusage und ist nur zu übermitteln, wenn eine Kostenzusage vorliegt.
BES	М	Nutz- daten	1 je Fall	Das Segment enthält Angaben über den abzurechnenden Gesamt- bruttobetrag eines Abrechnungsfalles (Verordnung) (Summe aller ENF-Beträge ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer).

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-18
nach § 302 SGB V		

5.6 Nachrichteninhalte

5.6.1 Service-Segmente

Kopfsegment der Nutzdatendatei

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNB	Kopfsegment der Nutzdatendatei	3	AN	М	UNB
S001 0001	Syntax Syntax-Kennung	4	AN	M M	UNOC:3 Vereinbarte EDIFACT-Syntax; hier: UNOC = Groß- und Kleinbuchstaben, Umlaute
0002	Syntax-Versionsnummer	1	N	М	Vereinbarte Version der Syntax; hier: Version 3 (derzeit aktuell)
S002 0004	Absender Datei Absenderbezeichnung	35	AN	M	IK des Absenders (Abrechnungsstelle mit oder ohne Inkassobefugnis oder LE) genutzt werden die ersten 9 Stellen; einzutragen ist das IK der absendenden Stelle. Diese Angabe muss übereinstimmen mit SLGA.FKT.IK Absender der Datei.
S003 0010	Empfänger Datei Empfängerbezeichnung	35	AN	M M	IK des Empfängers (d.h. Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis); genutzt werden die ersten 9 Stellen; einzutragen ist das IK der empfangenden Stelle
S004	Datum/Uhrzeit			M	JJJJMMTT:HHMM
0017	Datum Uhrzeit	8	N N	M M	Erstelldatum der Datei Erstelluhrzeit der Datei
0020	Datenaustauschreferenz	14	AN	М	genutzt werden die ersten 5 Stellen; einzutragen ist die fortlaufende Nummer der Lieferungen zwischen Absender und Empfänger mit führenden Nullen
S005	Freifeld	1	AN	K	
0026	Anwendungsreferenz	14	AN	M	genutzt werden die ersten 11 Stellen; einzutragen ist der logische Dateiname s. Anhang 1 zur Anlage 1 zum Kapitel 4
0035	Testindikator	1	N	K	Inhalt = 1, wenn Testdatei; andernfalls wird das Datenelement nicht übermittelt

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-19
	Inhaltsübersicht	

Endesegment der Nutzdatendatei

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNZ	Endesegment der Nutzdatendatei	3	AN	М	UNZ
0036	Anzahl Nachrichten	6	Z	М	Anzahl UNHs in der Nutzdatendatei
0020	Datenaustauschreferenz	14	AN	М	wie in UNB

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-20
	Inhaltsübersicht	

Nachrichtentypkopfsegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNH	Nachrichtentypkopfssegment	3	AN	М	UNH
0062	Nachrichtenreferenznummer	14	AN	М	genutzt werden die ersten 5 Stellen; einzutragen ist die fortlaufende Nummer der UNH-Segmente zwischen UNB und UNZ mit führenden Nullen, z.B. 00001 für 1. UNH
S009	Nachrichtenkennung			M	Bei Nachricht SLGA ist einzutragen: SLGA:03:0:0 Bei Nachricht SLLA ist einzutragen: SLLA:03:0:0
0065	Nachr-Typ-Kennung	6	AN	М	genutzt werden die ersten 4 Stellen; einzutragen sind: SLGA oder SLLA
0052	Versionsnummer	3	AN	M	genutzt werden die ersten 2 Stellen; einzutragen ist die Nummer der benutzten Version des Nachrichtentypes It. Abschnitt 5.4.2 dieser Anlage d.h. Version 03
0054	Freigabe-Nr. des Typs	3	AN	М	genutzt wird die erste Stelle; Inhalt = 0 ("Null" muss angegeben werden)
0051	Verwaltende Organisation	2	AN	М	genutzt wird die erste Stelle; Inhalt = 0 ("Null" muss angegeben werden)

Nachrichtentypendesegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNT	Nachrichtentypendesegment	3	AN	М	UNT
0074	Anzahl Einheiten	6	N	M	Anzahl der Segmente in der Nachricht einschließlich der Segmente UNH und UNT mit führenden Nullen
0062	Nachrichtenreferenznummer	14	AN	М	wie in UNH

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-21
nach § 302 SGB V		

5.6.2 Nutzsegmente

Nachrichtentyp SLGA

Sonstige Leistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (SLGA)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
FKT	Segment Funktion	3	AN	M	FKT Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Verarbeitungskennzeichen	2	Z	М	siehe. Schlüssel Verarbeitungskennzei- chen Anlage 3 Abschnitt 8.1.7
	Sammelrechnung	1	AN	K	Feld ist nur anzugeben und mit "J" zu füllen, wenn es sich um eine Sammelrechnung handelt
	IK des Rechnungsstellers/ Leistungserbringer	9	Z	М	Es ist das IK des Leistungserbringers anzugeben – mit folgender Ausnahme: Erfolgt die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht, so ist in der Sammelrechnungs-SLGA das IK der Abrechnungsstelle anzugeben.
	IK des Kostenträgers	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Kostenträgers auf den das IK der KV-Karte in der Kosten- trägerdatei verweist; diese Angabe ist iden- tisch mit dem IK des Kostenträgers im FKT-Segment der zugehörigen SLLA- Nachricht
	IK der Krankenkasse von der KV-Karte bzw. der ärztlichen Verordnung	9	N	K	IK der Krankenkasse von der KV-Karte bzw. der ärztlichen Verordnung ist zwingend anzugeben, außer es handelt sich um eine Sammelrechnung-SLGA. Bei allen SLGA-Nachrichten als Gesamtrech-nung ist diese Angabe identisch mit SLLA.FKT.IK der Krankenkasse der zugehörigen SLLA-Nachricht
	IK Absender der Datei	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Absenders der Datei, diese Angabe ist identisch mit UNB.Absender

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens		5-22
nach § 302 SGB V		J-22
	Inhaltsübersicht	

Sonstige Leistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (SLGA) (Fortsetzung)

REC	Rechnung/Zahlung	3	AN	М	REC
					Das Segment ist je Nachricht einmal zu
					übermitteln und ist identisch mit dem REC-
					Segment der zugehörigen SLLA-Nachricht.
	Rechnungsnummer			M	Datenelementgruppe bestehend aus Sammel-Rechnungsnummer:Einzel-Rechnungsnummer einzutragen ist die Rechnungsnummer, die der Rechnungssteller vergibt. Diese Rechnungsnummer ist vollständig und unverändert auf die Urbelege zu übernehmen (siehe Richtlinien § 4 Abs.1 und § 3 des Richtlinientextes). Außer bei der Sammelrechnung-SLGA muss diese Angabe übereinstimmen mit SLLA.REC.Rechnungsnummer der zuge-
					hörigen SLLA-Nachricht Sonderzeichen (einschließlich Leerzeichen) sind nicht zugelassen, ausgenommen sind der Bindestrich "-" und der Schrägstrich "/" als Gliederungszeichen. Aufeinanderfolgende Gliederungszeichen sind unzulässig. Die Rechnungsnummer darf nicht mit einem Gliederungszeichen beginnen bzw. enden.
	Sammel-Rechnungsnummer	14	AN	М	Die Einzel-Rechnungsnummer ist zusätzlich zur Sammel-Rechnungsnummer anzugeben, wenn eine SLGA-Nachricht als Sammelrechnung zusätzlich in der Nutzdatendatei übermittelt wird, ansonsten wird lediglich das Datenelement Sammel-Rechnungsnummer gefüllt und die Einzel-Rechnungsnummer auf "0" gesetzt (zum Beispiel 00234567:0).
	Einzel-Rechnungsnummer	6	AN	M	Ist der Absender der Datei eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht erhält jeder Leistungserbringer innerhalb einer Rechnung eine eigene eindeutige Einzel-Rechnungsnummer. Beispiel: Sammel-Rechnungsnummer Abrechnungszentrum: 001, daraus ergibt sich die Rechnungsnummer für den 1. Leistungserbringer 001:1, für den 2. Leistungserbringer 001:2 usw.

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-23
Inhaltsübersicht		

Sonstige Leistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (SLGA) (Fortsetzung)

Fortset- zung REC	Datum	8	N	M	= Rechnungsdatum JJJJMMTT
	Rechnungsart	1	N	М	Siehe Schlüssel Rechnungsart Anlage 3 Abschnitt 8.1.4 Dieser Schlüsselwert muss in der Sammelrechnungs-SLGA und allen zugehörigen SLGA-und SLLA-Nachrichten gleich sein
	Währungskennzeichen	3	AN	M	Währungskennzeichen "DEM" oder "EUR" Dieses Währungskennzeichen bezieht sich auf alle Betragsangaben innerhalb der Nutzdatendatei. Im Falle der Übermittlung einer Sammelrechnung muss das Währungskennzeichen in allen SLGA-/SLLA-Nachrichten einer Nutzdatendatei einschließlich der Sammelrechnungs-SLGA übereinstimmen.
GES	Rechnungssummen (Status)	3	AN	M	GES Das Segment muss je Nachricht mindestens zweimal und kann höchstens neunmal vorkommen. Es ist in jedem Fall ein GES-Segment für den Summenstatus 00 zuerst zu übermitteln. Darüber hinaus ist für jeden Summenstatus, der für mindestens einen abgerechneten Versicherten zutrifft, ein GES-Segment zu übermitteln.
	Status	2	N	M	Siehe Schlüssel Summenstatus Anlage 3 Abschnitt 8.1.6
	Betrag	10,2	N	М	= Gesamtrechnungsbetrag (ggf. inklusive Mehrwertsteuer) Berechnungsregel: GES.Summe der Gesamtbruttobeträge der Abrechnungsfälle minus GES.Summe der gesetzlichen Zuzahlungen oder der Eigenanteile der Abrechnungsfälle
	Betrag	10,2	N	K	= Summe der Gesamtbruttobeträge der Abrechnungsfälle (inklusive gesetzlicher Zuzahlungsbeträge oder Eigenanteil sowie ggf. Mehrwertsteuer) aus BES
	Betrag	10,2	N	K	= Summe der gesetzlichen Zuzahlungen oder der Eigenanteile der Abrechnungsfälle aus BES

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-24
-	Inhaltsübersicht	

Sonstige Leistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (SLGA) (Fortsetzung)

NAM	Namen	3	AN	М	NAM
					Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Name 1	30	AN	M	Name bzw. Firmenbezeichnung des Rechnungsstellers (Leistungserbringer oder Abrechnungsstelle
	Name 2	30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer
	Name 3	30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer
	Name 4	30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer

Technische Anlage	Abschnitt – Seite		
	5-25		
nach § 302 SGB V Inhaltsübersicht			
	Technische Anlage Inhaltsübersicht		

Nachrichtentyp SLLA

Sonstige Leistungserbringer Abrechnungsdaten der Abrechnungsfälle (SLLA)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
FKT	Funktionssegment	3	AN	M	FKT Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Verarbeitungskennzeichen	2	Ν	М	Siehe Schlüssel Verarbeitungskennzei- chen Anlage 3 Abschnitt 8.1.7
	Freifeld	1	AN	K	
	IK des Leistungserbringers	9	N	M	einzutragen ist das IK des Leistungserbringers Diese Angabe muss übereinstimmen mit SLGA.FKT.Rechnungssteller/Leistungserbringer der zugehörigen SLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK des Kostenträgers	9	N	M	einzutragen ist das IK des Kostenträgers auf den das IK der KV-Karte in der Kosten- trägerdatei verweist, die Angabe ist iden- tisch mit dem IK des Kostenträgers im FKT-Segment der zugehörigen SLGA- Nachricht als Gesamtrechnung
	IK der Krankenkasse von der KV-Karte bzw. der ärztlichen Verordnung	9	N	М	IK der Krankenkasse von der KV-Karte bzw. der ärztlichen Verordnung ist zwingend anzugeben. Diese Angabe ist identisch mit SLGA.FKT.IK der Krankenkasse der zugehörigen SLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK des Rechnungsstellers	9	N	K	IK des Rechnungsstellers, ist nur anzugeben, wenn die Abrechnung durch eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht erfolgt. In diesem Fall muss die Angabe übereinstimmen mit Sammelrechnung-SLGA.FKT.Rechnungssteller der zugehörigen Sammelrechnungs-SLGA

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-26
nach § 302 SGB V		

Das Sagment ist in Nachricht singular
Das Segment ist je Nachricht einmal zu
übermitteln und ist identisch mit dem REC-
Segment der zugehörigen SLGA-Nachricht
Datenelementgruppe bestehend aus Sam-
mel-Rechnungsnummer:Einzel-Rechnungs-
nummer
einzutragen ist die Rechnungsnummer, die
der Rechnungssteler/Leistungs-erbringer
vergibt. Diese Rechnungsnummer ist voll-
ständig und unverändert auf die Urbelege
zu übernehmen (siehe
§ 4 Abs.1 und § 3 des Richtlinientextes).
Außer bei der Sammelrechnung-SLGA
muss diese Angabe übereinstimmen mit SLGA.REC.Rechnungsnummer der zuge-
hörigen SLGA-Nachricht als Gesamtrech-
nung
nang
Sonderzeichen (einschließlich Leer-
zeichen) sind nicht zugelassen, ausge-
nommen sind der Bindestrich "-" und der
Schrägstrich "/" als Gliederungszeichen.
Aufeinanderfolgende Gliederungszeichen
sind unzulässig. Die Rechnungsnummer
darf nicht mit einem Gliederungszeichen
beginnen bzw. enden.
Die Einzel-Rechnungsnummer ist zusätz-
lich zur Sammel-Rechnungsnummer an-
zugeben, wenn eine SLGA-Nachricht als
Sammelrechnung zusätzlich in der Nutzda-
tendatei übermittelt wird, ansonsten wird
lediglich das Datenelement Sammel-
Rechnungsnummer gefüllt und die Einzel-
Rechnungsnummer auf "0" gesetzt (zum
Beispiel 00234567: 0).
Ist der Absender der Datei eine Abrech- nungsstelle mit Inkassovollmacht erhält
jeder Leistungserbringer innerhalb einer
Rechnung eine eigene eindeutige Einzel-
Rechnungsnummer. Beispiel: Sammel-
Rechnungsnummer Abrechnungszentrum:
001, daraus ergibt sich die Rechnungs-
nummer für den 1. Leistungserbringer
001:1, für den 2. Leistungserbringer 001 :2
usw.
_

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens		5-27
nach § 302 SGB V	Inhaltsübersicht	

Fortset-	Datum	8	N	М	= Rechnungsdatum JJJJMMTT
zung REC					
	Rechnungsart	1	N	M	Siehe Schlüssel Rechnungsart Anlage 3 Abschnitt 8.1.4 Dieser Schlüsselwert muss in der Sammel- rechnungs-SLGA und allen zugehörigen SLGA-und SLLA-Nachrichten gleich sein
	Währungskennzeichen	3	AN	M	Währungskennzeichen "DEM" oder "EUR" Dieses Währungskennzeichen bezieht sich auf alle Betragsangaben innerhalb der Nutzdatendatei. Im Falle der Übermittlung einer Sammelrechnung muss das Währungskennzeichen in allen SLGA-/SLLA-Nachrichten einer Nutzdatendatei einschließlich der Sammelrechnungs-SLGA übereinstimmen
INV	Information Versicherte	3	AN	M	INV Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln.
	Versicherten-Nummer	12	AN	K	Krankenversichertennummer ist zwingend gemäß KV-Karte bzw. ärztlicher Verordnung anzugeben. Sofern nicht bekannt, wird unter Anwendung des Ersatzverfahrens auf diese Angabe verzichtet. Bei dem Ersatzverfahren wird die Anschrift und das Geburtsdatums des Versicherten übermittelt.
	Versicherten-Status	5	AN	K	siehe Schlüssel Versichertenstatus Anlage 3 Abschnitt 8.1.1 Der Versichertenstatus ist zwingend aus der ärztlichen Verordnung – soweit diese vorgesehen oder vereinbart ist – bzw. von der KV-Karte anzugeben. Ist der Versichertenstatus nur zweistellig auf der Verordnung/KV-Karte angegeben (z. B. 11), sind 3 Nullen zwischen zusteuern (z. B. 10001). Sofern nicht bekannt, wird unter Anwendung des Ersatzverfahrens auf diese Angabe verzichtet. Bei dem Ersatzverfahren wird die Anschrift und das Geburtsdatums des Versicherten übermittelt.
	Freifeld	1	AN	K	
	Belegnummer	10	AN	М	eindeutige Nummer innerhalb der Gesamt- rechnung (siehe auch § 4 des Richtlinien- textes)

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-28
nach § 302 SGB V		

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
NAD	Name und Adresse Versicherter	3	AN	М	NAD Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln
	VersNachname	47	AN	М	
	VersVorname	30	AN	М	
	VersGeburtsdatum	8	N	K	= JJJJMMTT Das Geburtsdatum ist zwingend im Rahmen des Ersatzverfahrens anzugeben, d. h. wenn keine KV-Karte vorlag.
	VersStraße-/Nr.	30	AN	K	Die Anschrift ist zwingend im Rahmen des Ersatzverfahrens anzugeben, d. h. wenn keine KV-Karte vorlag.
	VersPLZ	5	N	K	Die Anschrift ist zwingend im Rahmen des Ersatzverfahrens anzugeben, d. h. wenn keine KV-Karte vorlag.
	VersWohnort	25	AN	K	Die Anschrift ist zwingend im Rahmen des Ersatzverfahrens anzugeben, d. h. wenn keine KV-Karte vorlag.
IMG	Imagename	3	AN	М	IMG Das Segment ist ggf. für jeden Abrechnungsfall einmal zu übermitteln.
	Abrechnungsjahr	4	N	М	
	Abrechnungsmonat	2	N	М	mit führender Null
	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt hat	9	N	M	Institutionskennzeichen

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-29

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
ENF	Einzelfallnachweis	3	AN	M	ENF Das Segment ist für jede Abrech- nungsposition, bezogen auf den Tag der Leistungserbringung, einmal zu übermit- teln.
	Leistungserbringergruppe Abrechnungscode	2	N	M M	Datenelementgruppe bestehend aus Abrechnungscode:Tarifkennzeichen Siehe Schlüssel Abrechnungscode
	Tarifkennzeichen	5	N	M	Anlage 3 Abschnitt 8.1.5.1 Siehe Schlüssel Tarifkennzeichen Anlage 3 Abschnitt 8.1.5.2 Die Kennzeichnung "Leistungserbringergruppe" wird für die Abrechnung benötigt, da hierüber die Zuordnung zur gültigen vertraglichen Vereinbarung /Festbetragsgruppe/Gebührensatzung usw. und damit zu den Abrechnungspositionsnummern erfolgt. Jede Vereinbarung/Festbetragsgruppe /Gebührensatzung sieht entsprechende Kennzeichen vor. Dieses ist entsprechend den Vergütungsregeln anzugeben.
	Art der abgegebenen Leistung (Abrechnungspositionsnummer)	10	AN	М	Siehe Schlüssel Abrechnungspositions- nummer Anlage 3 Abschnitt 8.2.1 bis 8.2.10
	Positionsnummer für Produktbeson- derheiten von Hilfsmitteln	10	N	К	Sieh Schlüssel Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln Anlage 3 Abschnitt 8.2.11 Diese Positionsnummer ist zwingend bei der Abrechnung von Hilfsmitteln zusätzlich anzugeben, sofern diese in den Leistungsund Lieferverträgen vorgegeben ist.
	Anzahl/Menge	4,2	N	М	= Anzahl der Leistungen z.B. 1 x Massage, 20 Kilometer usw. Es dürfen nur dann Leistungen in einem ENF-Segment zusammengefasst werden, wenn sie am selben Tag erbracht worden sind. Andernfalls ist für jeden Tag der Leistungserbringung ein eigenes ENF- Segment zu erstellen.

Richtlinien über	Taghniagha Anlaga	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des	Technische Anlage	Abscriffit – Seite
Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		5-30

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld -Art	Inhalt / Erläuterungen
Fortset- zung ENF	Einzelbetrag der Leistung	10,2	N	M	= Einzelpreis (vereinbarter Preis/ Festbetrag). Als Einzelpreis ist immer der Preis einer Leistung zu verstehen. Sofern ein Nettopreis zuzüglich MwSt. vereinbart wurde, ist der Nettopreis in ENF an- zugeben und das Segment MWS zu fül- len. Ist der Einzelpreis inklusive MwSt. vereinbart, ist dieser in ENF anzugeben und kein Segment MWS anzugeben.
	Datum der Leistungserbringung	8	N	М	= Tag der Leistungserbringung (JJJJMMTT)
	Kennzeichen für Hilfsmitteln	1	N	K	Siehe Schlüssel Kennzeichen Hilfsmittel Anlage 3 Abschnitt 8.1.10 Bei Abgabe von Hilfsmitteln ist dieses Feld zwingend anzugeben.
	Inventarnummer für Hilfsmittel im Wiedereinsatz	20	An	K	Ist anzugeben bei Abrechnung (Lieferung, Reparatur, Rückholung etc.) eines wieder- einsatzfähigen Hilfsmittels entsprechend der vertraglichen Regelung.
	Betrag der gesetzlichen Zuzahlung oder des Eigenanteils	10,2	N	K	Der Einzelbetrag der gesetzlichen Zuzahlung/Eigenanteil ist zwingend je Leistung zu berechnen und anzugeben, sofern dieser vom Versicherten zu entrichten ist. Berechnungsregel: (ENF.Einzelbetrag der Leistung plus ggf. MWS.Betrag Mehrwertsteuer) mal Zuzahlungsprozentsatz (Der ermittelte Betrag ist kaufmännisch zu runden)
SUT	Sonstige Infos zum Einzelfall	3	AN	М	SUT Das Segment kann je Abrech- nungsposition (ENF) einmal übermittelt werden.
	Gefahrene Kilometer	6	N	K	Anzahl der gefahrenen Kilometer/ bzw. anteilige Kilometer. Das Datenfeld enthält Angaben über die Kilometeranzahl, die z.B. in einer Pauschale abgerechnet werden. Sofern Einzelkilometer abgerechnet werden, sind diese im Datenfeld Anzahl/Menge in ENF angegeben.
	Uhrzeit	4	N	K	= HHMM
	Uhrzeit bis Dauer	20	N AN	K K	= HHMM z.B. 120 Minuten oder
	Dauci	20	AIN	IX.	2 Stunden

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-31
nach § 302 SGB V		

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld -Art	Inhalt / Erläuterungen
TXT	Textfeld	3	AN	M	TXT Das Segment kann je Abrechnungspositionsnummer einmal übermittelt werden
	Text	70	AN	K	= Text für Begründung/Beschreibung der Abrechnungspositionsnummer
MWS	Mehrwertsteuer	3	AN	M	MWS Das Segment ist nur dann zu übermitteln, wenn für die abrechnungsfähige Einzelposition (ENF) zusätzlich Mehrwertsteuer vertraglich vereinbart ist.
	Kennzeichen Mehrwertsteuer	1	N	K	siehe Schlüssel Kennzeichen Mehrwertsteuer Anlage 3 Abschnitt 8.1.8
	Betrag Mehrwertsteuer	10,2	N	K	Berechnungsregel: ENF.Einzelbetrag der Leistung (NETTO) mal Mehrwertsteuerprozentsatz (Der ermittelte Betrag ist kaufmännisch zu runden.)
ZUV	Zusatzinfo Verordnung	3	AN	М	ZUV Das Segment ist/kann je Abrechnungsfall einmal übermittelt werden
	Vertragsarztnummer	9	Z	K	= Arzt-Nr. aus Verordnung, ist zwingend anzugeben, soweit diese vorgesehen oder vereinbart ist (siehe auch § 5 Abs. 1 des Richtlinientextes)
	Verordnungs-, Ausstell- oder Einsatzdatum (Geburtsdatum des Kindes)	8	Z	K	= JJJJMMTT Verordnungsdatum aus Verordnung oder Ausstell- oder Einsatzdaten, sind zwingend anzugeben, soweit diese vorgesehen oder vereinbart sind. Geburtsdatum des Kindes nur von Hebammen und Entbindungspflegern anzugeben
	Zuzahlungskennzeichen	1	N	M	Siehe Schlüssel Zuzahlungskennzeichen Anlage 3 Abschnitt 8.1.3; (Siehe auch § 3 des Richtlinientextes).
	Unfallkennzeichen	1	Ν	K	Siehe Schlüssel Unfall/Sonstiges Anlage 3 Abschnitt 8.1.2
	Kennzeichen BVG/Sonstiges	1	N	K	Siehe Schlüssel BVG Anlage 3 Abschnitt 8.1.2.1
	Diagnoseschlüssel	12	AN	K	ICD-10, sofern auf der ärztlichen Verord- nung angegeben
	Kennzeichen Zahnarztverordnung	1	N	K	Feld ist nur anzugeben und mit "1" zu füllen, wenn die Verordnung von einem Zahnarzt/Kieferorthopäden ausgestellt wurde.

Richtlinien		
über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des		
Abrechnungsverfahrens		5-32
nach § 302 SGB V		

SKZ	Kostenzusage	3	AN	M	SKZ Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln, wenn eine Kostenzusage vorliegt
	Genehmigungskennzeichen	12	AN	K	Hier soll die durch die Krankenkasse bei der Kostenzusage vergebene Genehmi- gungsnummer oder das Aktenzeichen eingetragen werden.
	Datum der Genehmigung	8	N	K	= JJJJMMTT
BES	Betrags-Summen	3	AN	M	BES Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln
	Betrag	10,2	N	M	= Gesamtbetrag Brutto je Abrechnungsfall (einschl. evtl. Mehrwertsteuer) Berechnungsregel: Summe über alle Abrechnungspositionen des Abrechnungsfalls von: (((ENF.Einzelbetrag der Leistung plus ggf. MWS.Betrag Mehrwertsteuer) mal ENF.Anzahl/Menge) kaufmännisch gerundet)
	Betrag	10,2	N	К	= Gesamtbetrag gesetzliche Zuzahlung oder Gesamtbetrag des Eigenanteils je Abrechnungsfall Berechnungsregel: Summe über alle Abrechnungspositionen des Abrechnungsfalls von: ((ENF.Betrag der gesetzlichen Zuzahlung oder des Eigenteils mal ENF.Anzahl/Menge) kaufmännisch gerundet)

Richtlinien über	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		6-33
Hach § 302 SGB V	Inhaltsübersicht	

6. Fehlerverfahren

Nach der Datenübermittlung wird die Datenlieferung durch den Empfänger geprüft. Die Prüfungen erfolgen nach einem Stufenkonzept.

6.1 Prüfstufe 1

Prüfung von Datei und Dateistruktur

Dateien werden auf ihre physikalische Lesbarkeit, korrekte Reihenfolge und Syntax der Kopf- und Endesegmente sowie auf Gültigkeit der Kommunikationspartner geprüft.

Sollte die übermittelte Datei (DFÜ) nicht lesbar sein, so erfolgt eine Abweisung der Datei.

Bei Abweisung eines Datenträgers erfolgt die Rückmeldung an den Absender mit Angabe des Fehlers und Kopie des Transportbegleitzettels

6.2 Prüfstufe 2

Prüfung der Syntax

Je Datensatz (Nachrichtentyp) wird die Reihenfolge der Segmente geprüft, innerhalb eines Segmentes erfolgen die Prüfungen auf Feldebene in Bezug auf Typ, Länge und Vorkommen (Kannoder Muss-Feld).

Wenn die Syntax verletzt ist, z.B. bei zu großer Feldlänge oder alphanumerischen Inhalten in numerisch definierten Datenelementen ist die gesamte Datei zurückzuweisen.

Bei Abweisung der Datei erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe des Fehlers.

6.3 Prüfstufe 3

Formale Prüfung auf Datenelementinhalte

Die einzelnen Datenelemente eines Segmentes werden auf plausiblen Inhalt geprüft (z. B. Datum, Uhrzeit). Schlüsselausprägungen müssen korrekt sein im Hinblick auf das Schlüsselverzeichnis (Anlage 3). Weiter finden Kombinationsprüfungen über mehrere Felder statt.

Bei Abweisung der Datei erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe des Fehlers.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Technische Anlage	Abschnitt – Seite 6-34

6.4 Prüfstufe 4

Prüfung in den Fachverfahren der einzelnen Krankenkassen

Die kassenartenspezifischen vertrags-, versicherungs- und leistungsrechtlichen Prüfungen werden individuell bei den einzelnen Krankenkassen durchgeführt. Für diesen Bereich werden keine kassenartenübergreifende Regelungen vereinbart.

Richtlinien über Form und Inhalt des	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		7-35
Inhaltsübersicht		

7. Datenannahmestellen

Die zu übermittelnden Daten werden den Datenannahmestellen der Krankenkassen zugeleitet. Die Datenannahmestellen sind den aktuellen Kostenträgerdateien der jeweiligen Kassenart zu entnehmen.

Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatendatei (UNB bis UNZ) zu erstellen. Auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übermittelt werden.

Für die Übermittlung der Urbelege benennen die Krankenkassen ebenfalls Annahmestellen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Technische Anlage	Abschnitt – Seite 8-36
Inhaltsübersicht		

8. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse sind auf Grund ihrer Komplexität in einer eigenen Anlage zusammengefasst worden. Diese sind ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinien und als Anlage 3 beigefügt.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens	Technische Anlage	Abschnitt – Seite 9-37
nach § 302 SGB V		3 37
Inhaltsübersicht		

9. Testverfahren

Das Testverfahren wird überarbeitet und rechtzeitig im Anhang 2 zur Anlage 1 zum Kapitel 9 der technischen Anlage beigefügt.

Richtlinien über Form und Inhalt des	Technische Anlage	Abschnitt – Seite
Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V		10-38
Inhaltsübersicht		

10. Kostenträgerdatei

Die Struktur der Kostenträgerdatei wurde vereinbart und ist als Anhang 3 zur Anlage 1 zum Kapitel 10 der technischen Anlage beigefügt. Für die Inhalte der Kostenträgerdaten seiner Kassenart ist jeder Spitzenverband der selbst verantwortlich.